

4. Die Durchsetzung von Differenzierungsgrundsätzen bei der Bearbeitung von Personen im Rahmen der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels

Zur Erreichung eines höchstmöglichen Effektes in der Bandenbekämpfung ist ein differenziertes Vorgehen gegenüber den bearbeiteten Personen erforderlich. Dieser Grundsatz ist bei der Erarbeitung von Ersthinweisen, bei OPK sowie in der Vorgangs- und Untersuchungsarbeit durchzusetzen.

Alle Entscheidungen und Maßnahmen sind so zu treffen, daß sich der Hauptstoß gegen die Organisatoren und Inspiratoren der Bandentätigkeit und andere feindliche Kräfte richtet. Das schließt die konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts gegen die Inspiratoren und Organisatoren der Bandentätigkeit und andere feindliche Personen ein und erfordert zugleich eine breite Ausnutzung aller sich aus dem sozialistischen Recht ergebenden Möglichkeiten differenzierter Entscheidungsfindung gegen solche Personen, die Opfer krimineller Machenschaften wurden und nicht wegen feindlicher Grundhaltung in die Verbrechen einbezogen wurden.

4.1. Grundlegende Voraussetzungen für die konsequente Durchsetzung differenzierter Maßnahmen in der Bandenbekämpfung sind: